

Dr. Thomas de Maizière  
Bundesminister  
11014 Berlin

16. Oktober 2010

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

nach Angaben des Bundeskriminalamts am 8.10.2010 gegenüber ausgewählten Medienvertretern forderte die Behörde im Zeitraum vom 2. März bis zum 17. September 2010 bei Telekommunikationsfirmen Daten zu 1157 Anschlüssen an. 85% der Auskunftsersuchen betrafen Inhaber von Internetanschlüssen. Zu 880 der erfragten Anschlüsse (76%) sei dem Bundeskriminalamt keine Auskunft erteilt worden. In 479 der 880 Ermittlungsverfahren (56%), in denen Telekommunikationsanbieter dem Bundeskriminalamt keine Auskunft erteilten, sei die Aufklärung der Straftat nicht gelungen.

Nach unserer Auffassung bedarf es weiterer Informationen, bevor relevante Schlüsse aus diesen Zahlen gezogen werden können.<sup>1</sup> Wir fragen daher:

1. In wie vielen der 277 Ermittlungsverfahren, in denen Telekommunikationsanbieter dem Bundeskriminalamt Auskunft erteilten, ist die Aufklärung der Straftat dennoch nicht gelungen? Und wie viele der 277 Ermittlungsverfahren sind später eingestellt worden?
2. Befinden sich unter den 479 laut Bundeskriminalamt unaufklärbaren Straftaten Fälle, in denen die Straftat aufgeklärt werden konnte, jedoch nach Auffassung des BKA „nur wesentlich erschwert oder erst zu einem späteren Zeitpunkt“? Wenn ja, um wie viele Fälle handelt es sich?
3. Wie viele der 983 Auskunftsersuchen zu IP-Adressen betrafen Internetverbindungen, die im Zeitpunkt des Ersuchens länger als sieben Tage in der Vergangenheit lagen? Wie viele dieser mutmaßlichen Straftaten waren innerhalb von sieben Tagen zur Kenntnis der Polizei oder Staatsanwaltschaft gelangt?

---

<sup>1</sup> Näher Bericht des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung vom Oktober 2010, [http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/Bericht\\_Sicherheit-vor-Sammelwut.pdf](http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/Bericht_Sicherheit-vor-Sammelwut.pdf).

4. Wenn man die erfolglosen Auskunftersuchen an Internet-Zugangsanbieter im Zeitraum vom 2. März bis zum 17. September 2010 betrachtet, welche Zeitspanne verstrich (a) durchschnittlich und (b) maximal zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Polizei oder Staatsanwaltschaft Kenntnis von dem Verdacht der Straftat erlangte und dem Zeitpunkt, zu dem das Auskunftersuchen an den Internet-Zugangsanbieter gerichtet wurde?
5. Dem Bundeskriminalamt liegen Erfahrungswerte aus der polizeilichen Praxis vor, die das aktuelle Speicherverhalten der einzelnen Anbieter in Grundzügen wiedergeben. Wurden die 880 erfolglosen Anfragen an Telekommunikationsanbieter auch dann gerichtet, wenn dem Bundeskriminalamt aus früheren Anfragen bekannt war, dass der betroffene Anbieter die Anfrage nicht würde beantworten können?
6. Welcher Anteil der Auskunftersuchen des Bundeskriminalamts an Telekommunikationsanbieter blieb in den Jahren 2007, 2008 und 2009 jeweils unbeantwortet?
7. Welcher Anteil der Auskunftersuchen des Bundeskriminalamts an Internet-Zugangsanbieter in den Jahren 2007, 2008 und 2009 betraf jeweils Internetverbindungen, die länger als sieben Tage in der Vergangenheit lagen?
8. Welcher Anteil der Ermittlungsverfahren, in denen das Bundeskriminalamt in den Jahren 2007, 2008 und 2009 Auskunftersuchen an Telekommunikationsanbieter richtete, blieb jeweils unaufklärbar?
9. Welcher Anteil der Ermittlungsverfahren, in denen das Bundeskriminalamt in den Jahren 2007, 2008 und 2009 Auskunftersuchen an Telekommunikationsanbieter richtete, führte jeweils zu einer Verurteilung?
10. Welcher Anteil der Ermittlungsverfahren, mit denen das Bundeskriminalamt im Zeitraum vom 2. März bis zum 17. September 2010 insgesamt befasst war und die keine mittels Telekommunikation begangene Straftat zum Gegenstand hatten, blieb unaufklärbar?

Ihrer Antwort sehen wir mit Interesse entgegen. Zu einer fachlichen Diskussion sind wir im Übrigen jederzeit bereit.

Mit freundlichen Grüßen,

[...]

Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung

[...]